

## P r e i s a u f g a b e n

auf die sechs Jahre 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, und 1825.

## I. Für Verbesserungen bei der Landwirthschaft.

## §. 1.

Diejenigen, welche Weideplätze, die ihnen gemeinschaftlich zustehen, und von ihnen bisher gemeinschaftlich benützt worden, unter obrigkeitlicher Bestätigung in rechtsbeständiger Maße ganz oder zum größten Theile, dergestalt unter mehrere Eigenthümer zur Vertheilung bringen, daß jedem das ihm zugetheilte Stück zum uneingeschränkten Gebrauche verbleibe, erhalten, nach der Beträchtlichkeit des Terrains,

50, 100, 200 bis 300 Thaler. — —

Vertheilung  
der Weideplätze.Siehe An-  
merkung zu §. 3.  
und 5.

## §. 2.

Diejenigen, welche der Koppelhutung auf ihren gegenseitigen Grundstücken berechtigt sind, und solche, unter Bestätigung ihrer Obrigkeiten, durch rechtsbeständigen Vergleich also aufheben, daß jedem Eigenthümer der alleinige und uneingeschränkte Gebrauch seiner Grundstücke in Ansehung der Behütung und Beurbarung überlassen wird, bekommt gleichfalls, nach der Beträchtlichkeit des Terrains der aufgehobenen Hutung,

50, 100, 200 bis 300 Thaler. — —

Aufhebung der  
Koppelhutung.

Würde hierbei die Behütung zur Koppel, nach abgebrachten Feldfrüchten und Grummet, auf den Feldern bis zu der, jedem Eigenthümer frei zu lassenden Wiederbestellung, und auf den Wiesen bis mit dem 31sten März den gesammten Koppelberechtigten vorbehalten, so wird jene Prämie, nach der Beträchtlichkeit der aufgehobenen Hutung, nur mit

25, 50, 100 bis 150 Thalern — —

gereicht.

Siehe An-  
merkung zu §. 3.  
und 5.

## §. 3.

Derjenige Schafrift-Berechtigte, welcher freiwillig, jedoch für beständig und auf rechtsbeständige Weise, einer triftleidenden Commun verwilligt, daß sie ein Drittheil, oder wenigstens ein Viertheil der Brachart, vom Matthias-Tage an bis zu Altmichaelis, mit Futterkräutern, oder von Walpurgis bis zur Mitte Novembers, mit Rüben und Kraut benutzen könne, erhält ein für allemal, für einen District von 50 Aeckern,

100 Thaler, — —

Besäung trift-  
leidender Bra-  
chen.